Preis Din 1·25

(Poštnina plačana v gotovini.)

Cillier Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Donnerstag und Sonntag früh.

Schriftleitung und Verwaltung: Prešernova ulica Nr. 5. Telephon 21. — Ankündigungen werden in der Verwaltung gegen Berechnung billigster Gebühren entgegengenommen. Bezugspreise: Für das Inland vierteljährig Din 30·—, halbjährig Din 60·—, ganzjährig Din 120·—. Für das Ausland entsprechende Erhöhung. — Einzelne Nummern Din 1·25

Nummer 52 | Sonntag, den 28. Juni 1925 | 50. Jahrgang

Im Schatten der Gesetze und unter dem Schein des Rechts.

Es ist uns dieser Tage eine Broschüre zugekommen, die — so ist wenigstens auf dem Umschlag mit Bleistift vermerkt — vom „Minderheiteninstitut" in Ljubljana herausgegeben wurde. Die Besprechung bezw. Uebersetzung dieser Broschüre wird in Fortsetzungen unter dem Strich unseres Blattes erscheinen, so daß wir uns an dieser Stelle auf die ganz allgemeine und absolut nicht erschöpfende Betrachtung dieser Publikation beschränken können.

Vor allem mag festgestellt werden, daß diese Schrift, die die Lage der Slowenen in Oesterreich und die Lage der Deutschen in Jugoslawien behandelt, bis auf die von einem weiteren Leserkreise nicht kontrollierbaren unrichtigen Daten vom Standpunkte ihrer Tendenz aus ganz ausgezeichnet abgefaßt ist. Die Auswahl der Argumente, die geschickten oder durch die Wucht der angeführten Bonifikationen als unwesentlich hingestellten Auslassungen alles dessen, was einen Schluß auf die bloß papierene Theorie der aufgestellten Behauptungen zulassen könnte, verraten, daß da hier kein gewöhnlicher Zeitungsschreiber am Werk war, sondern ein Mann, der an der Quelle sitzt und der die Tendenz des Gegenstandes geradezu staatsmännisch beherrscht.

Das Werkchen, das uns, wie im Feuilletonteil des näheren beschrieben wird, in cyrillischer Schrift und in serbischer Sprache vorliegt, teilt sich in zwei Teile. Im ersten Teil wird die angebliche Lage der Kärntner Slowenen geschildert, wobei wohl zu bemerken ist, daß darin der Wirksamkeit des Kärntner Heimatdienstes ein großer Raum eingeräumt wird, während jedoch in dem zweiten Teile, der unser Himmelreich beschreibt, die Tätigkeit und die allen hiesigen Bewohnern in guter Erinnerung stehenden „Aktionen" der jugoslawischen nationalistischen Organisationen mit keinem einzigen Worte berührt werden, obwohl die Wirksamkeit des Kärntner Heimatdienstes in keinem einzigen Falle in einen so schreienden und fühlbaren Widerspruch trat zu der dort wie da in der Verfassung und in den internationalen Minderheitenschutzvertrag festgelegten Gleichberechtigung aller Staatsbürger.

Eben weil eingewendet werden könnte, daß sich die Verfassung und das Minderheitenschutzgesetz bloß auf die Behandlung bzw. den Schutz der Staatsbürger von Seite des Staates und der staatlichen Behörden beziehen, hätte der Autor, wenn er schon den österreichischen Staat mit der Wirksamkeit des in seinen Mitteln unvergleichlich harmloseren Heimatdienstes in Kärnten belastet, bei der Aufzählung der „günstigen" Umstände hinsichtlich der Behandlung der deutschen Minderheiten in Jugoslawien auch die ganz beträchtlichen und straflos gebliebenen Hemmungen nicht so vollkommen übersehen dürfen, die, von Seite der nationalistischen Organisationen ausgehend, bei den unserer Minderheit zugehörenden Staatsbürgern das Gefühl der Gleichberechtigung fast auf den Nullpunkt heruntergedrückt haben.

Das ist jedoch nur ein Streiflicht, das zu den eigentlichen weglosen Widersprüchen zwischen Theorie und Praxis hinleuchtet. Der sich „Charinticcus" nennende Autor zählt in seiner Schrift alle Momente des Minderheitenschutzvertrages auf und betont, daß die Gleichberechtigung aller Staatsbürger auch in der Verfassung unseres Königreiches verbürgt wurde. Diese Aufzählung aller Rechte ist außerordentlich bestechend, aber wir können in der Tatsache, daß diese Rechte dokumentarisch niedergelegt sind, beim besten Willen nicht den Beweis dafür erblicken, daß sie auch in der Praxis genossen werden. Diese Rechte sind ohne Zweifel auch in den Verfassungen anderer Staaten feierlich festgelegt; es wird jedoch niemand naiv genug sein zu glauben, daß es den Minderheiten wirklich überall gut geht, weil es ihnen nach den Verfassungen eigentlich gut gehen müßte. In diesem Teil der Beweisführung erblicken wir aber immerhin, abgesehen von der Tendenz, ein sehr Gutes, nämlich, daß einmal auch von slowenischer Seite der in einer gewissen Oeffentlichkeit eingerissenen Meinung, wir seien vogelfrei, durch die Fixierung der eigentlichen Stellung der Minderheitenstaatsbürger entgegengetreten wird.

Wir selbst, das müssen wir aufrichtig gestehen, haben in den kühnsten Träumen niemals zu hoffen gewagt, daß die Bestimmungen des Minderheitenschutzes und der Verfassung jemals so durchgeführt werden könnten, wie sie in der Tat auf dem Papiere stehen. Sie lesen sich in ihrer goldenen Theorie sehr gut, aber die graue Wirklichkeit ist trotz der Behauptung des „Carinthiacus", wonach die Bestimmungen der Minderheitenkonvention bei uns dem Geiste und dem Texte nach durchgeführt werden, sehr viel anders.

Wir können uns natürlich auf diesem Raume nicht in die Wiederholung der unzähligen Beispiele einlassen, die dieses Gegenteil beweisen. Es muß genügen, daß wir auf das allbekannte Verfahren mit den Vereinsvermögen der hiesigen Minderheiten hinweisen, ferner auf den „uneingeschränkten" Gebrauch der Minderheitsprache, auf das Verbot der Privatschulen (schon der private Unterricht von mehr als drei Kindern wird als Privatschule verboten), auf die Tatsache, daß die Nationalität der Kinder von den Behörden bestimmt wird, auf die Tatsache, daß im Abstaller Becken keine deutschen Schulen existieren u. s. w. Was die Bonifikationen anbelangt,

Wie gut es den Deutschen in Jugoslawien nach der Meinung eines „Kärntner" Slowenen ergeht.

I.

In der „Jugoslovanska tiskarna" in Ljubljana, die der klerikalen Partei gehört und wo auch der „Slovenec" gedruckt wird, ist dieser Tage eine 32 Seiten starke Broschüre erschienen, in welcher die Lage der Slowenen in Oesterreich und die Lage der Deutschen in Jugoslawien einander gegenübergestellt werden. Sie ist in serbischer Sprache abgefaßt und in cyrillischer Schrift gedruckt, was daraufhinweist, daß durch ihre Lektüre die Intelligenz des serbischen Volkes, der die reziproken Verhältnisse mehr oder weniger unbekannt sind, „unterrichtet" werden soll. Der Zweck dieser Broschüre liegt klar auf der Hand und bedarf keines weiteren Kommentars. Zu bemerken ist, daß beim Vergleiche der beiden nationalen Minderheiten die 500.000 Deutschen in der Woiwodina, ihre Schulen und ihre kulturellen Einrichtungen den 65.000 Slowenen in Kärnten (nach Morocutti) entgegengestellt werden. Die Deutschen in Slowenien, deren Zahl verhältnismäßiger wäre, spielen in der Schrift eine sehr geringe Rolle. Selbstverständlich wird von den den letzteren zugefügten Vermögenswegnahmen und von den sonstigen Dingen, die in Kärnten unerhört geblieben sind, kein Wort geredet.

Wir unterziehen uns heute der dankenswerten Mühe, vorerst den zweiten Teil der Schrift in der ersten Fortsetzung ins Deutsche zu übersetzen, welcher bestrebt ist, die günstige Lage der deutschen Minderheit in Jugoslawien in den grellen Gegensatz zu der im ersten Teil geschilderten Rechtlosigkeit der slowenischen Minderheit in Kärnten zu setzen. Wir zweifeln nicht, daß sich jeder Leser sein eigenes Urteil darüber bilden wird, ob die auf der Theorie aufgebaute Schilderung unserer Lage den Tatsachen entspricht oder nicht. Später werden wir dann den ersten Teil der Broschüre, wo die Lage der Kärntner Slowenen grau in grau gemalt wird, zum Gegenstand unserer Betrachtung machen und ihm, soweit das bei uns überhaupt angeht, die faktische Lage der hiesigen Deutschen auf dem Gebiete der Kultur, der Schule, der Gesellschaft, der nationalistischen Uebergriffe usw. gegenüberzustellen versuchen.

Die Broschüre trägt den Titel „Die Lage der Slowenen in Oesterreich und die Lage der Deutschen im Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen"; der Verfasser, der unserer Meinung nach kein Kärntner ist, verbirgt sich unter dem Decknamen „Carinthiacus" (Kärntner); eingeleitet wird das Werkchen mit einem Spruch Montesquieus, welcher lautet: „Es gibt keine schrecklichere Tyrannei als jene, die im Schatten des Gesetzes und unter dem Anschein von Recht geübt wird."

Der II. Teil der Broschüre lautet in deutscher Uebersetzung folgendermaßen:

Mit der Konvention über den Schutz der Minderheiten, die am 5. Dezember 1920 in Paris unterschrieben wurde, nahm das Königreich SHS die Verpflichtung auf sich, allen Einwohnern den vollen und vollkommenen Schutz des Lebens und der Freiheit ohne Rücksicht auf Abstammung, Nationalität, Sprache, Rasse oder Konfession (Art. 2) zu gewähren; es erkannte an, daß alle Angehörigen von SHS vor dem Gesetz gleich sein und dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genießen werden ohne Rücksicht auf Rasse, Sprache oder Religion[1]) (Art. 7); es verpflichtete sich, keinerlei Einschränkungen gegen die Freiheit des Gebrauches irgendwelcher Sprache von Seite eines Angehörigen von SHS vorzuschreiben, sei es in privaten oder kaufmännischen Beziehungen, sei es hinsichtlich der Religion, der Presse oder von Erscheinungen jeder Art, sei es auf öffentlichen Versammlungen[2]). Die Angehörigen von SHS, welche ethnische, konfessionelle oder sprachliche Minderheiten bilden, werden dasselbe Vorgehen und dieselben Ga-

[1]) Es ist immerhin wertvoll, daß einmal auch von slawischer Seite die Bestimmungen des Minderheitenschutzvertrages in so ernster und erschöpfender Weise festgenagelt werden. Vielleicht könnte auch Herr Dr. Makso Šnuderl in Maribor gefällige Kenntnis davon nehmen.

[2]) In der Praxis dürfte die Durchführung dieser Bestimmung am besten die Tatsache illustrieren, daß alle deutschen Aufschriften entfernt werden mußten und daß sogar der Gebrauch der historischen deutschen Ortsnamen in den

die über die Forderungen des Minderheitenschutzes hinaus gegeben wurden, nämlich die Gymnasien in der Woiwodina und bei uns, so wird da ein Stand zum Beweise unserer Behandlung herangezogen, der nicht mehr existiert. Bedenkt man die Raschheit, mit der dieser frühere Stand in diesen kurzen Jahren abgebaut wurde, so ist der Tag nicht ferne, wo wir mit all diesen Dingen am blanken Schluß sind.

Die ganze Schrift beweist uns, die wir die aufgezählten Genüsse am eigenen Leibe spüren, nur das eine: es ist unseren verantwortlichen oder sich verantwortlich fühlenden Faktoren nicht alleseins, wie im weiteren Inland oder im Ausland über die Behandlung der Minderheiten gedacht wird. Das ist für uns der Nutzen aus dieser Schrift und eine leise Hoffnung. Daß über die Wegnahmen unserer Vereinsvermögen und über die sonstigen empfindlichen Geschichten glatt hinweggegangen wird, ferner daß behauptet wird, in Slowenien seien 31 deutsche Vereine ungehindert tätig, darüber müssen wir lächeln. Wir wünschen nicht, daß die Vereine der Kärntner Slowenen so arbeiten müßten. Unsere Vereine nämlich arbeiten so, wie etwa der Gesangsverein in So. Lovrenc mit seiner Liedertafel arbeiten konnte oder wie unsere Gesangsvereine „arbeiten", die es nicht einmal mehr auf eine Liedertafel oder eine Silvesterfeier oder auf einen Tanzabend ankommen lassen dürfen.

Zum Scherz führen wir die Behauptung des Autors besonders an — das erweist am augenfälligsten die Richtigkeit der „Daten" in der besprochenen Broschüre —, daß von den 7 Tagblättern der deutschen Minderheit in Jugoslawien vier in Slowenien erscheinen. Wer sind denn diese vier Tagblätter? Die „Gottscheer Zeitung" (sie ist im Anhang der Broschüre tatsächlich als Tagblatt angeführt!), die „Marburger Zeitung", die „Volksstimme" und die „Cillier Zeitung"?! Die „Gottscheer Zeitung" ist ein Halbmonatblatt, die „Volksstimme" ist ein sozialistisches Wochenblatt, die „Cillier Zeitung" ist ein Halbwochenblatt und nur die „Marburger Zeitung" ist ein Tagblatt. Diese letztere aber, die slowenisch punziert ist, können wir als deutsches Tagblatt leider nicht auf das Konto unserer deutschen Minderheit buchen lassen. So ist die Zahl der vier Tagblätter zu einer runden Null geworden.

Sie mußten sich des Vermögens erbarmen!

Die deutsche Sprachinsel Gottschee besteht bekanntlich aus der Stadt Kočevje und aus einer großen Anzahl von Dörfern, die von materiell nicht gut gestellten deutschen Bauern besiedelt sind. Man kann den Gottscheern die Bodenständigkeit nicht absprechen, weil sich die erste Urbarmachung ihres sogenannten Ländchens im grauen Nebel der Geschichte verliert und man heute nicht mehr mit Sicherheit weiß, wann und von woher sie eigentlich kamen. Man hätte glauben können, daß die Welle der Wegnahmen von Vereinsvermögen in Anbetracht des unzweifelhaften und zugegebenen deutschen Charakters dieser Gegend die Stadt Kočevje nicht hätte berühren sollen. Das war jedoch nicht der Fall: auch den Gottscheern wurde der öffentliche Vereinsbesitzstand weggenommen. Außerordentlich originell ist die vom „Slovenski Narod" beschriebene Art und Weise, wie es zur Wegnahme des „Deutschen Studentenheims" in Kočevje kam, das für die Unterbringung der armen Gottscheer Bauernsöhne bestimmt war. Die Tatsache der Wegnahme selbst natürlich ist nichts weniger als originell, originell ist bloß die Begründung, die der Ljubljanaer „Slovenski Narod" für diese Wegnahme anführt. Nach seiner Darstellung müßte es zu jener Zeit keine Deutschen in Kočevje gegeben haben, so daß sich die Slowenen aus Barmherzigkeit des liegengelassenen und dem Verfall preisgegebenen Vermögens annehmen mußten. Scheinbar nur sehr ungerne, aber sie waren durch die Nachlässigkeit der Gottscheer ganz einfach gezwungen dazu. Wer diese Darstellung glaubt, verdient für seine Gläubigkeit den besten Preis. Vorderhand lachen die Kühe darüber. Der „Slovenski Narod" in Ljubljana, dem nichts dick genug ist, was er seiner Leserschar nicht vorsetzen könnte, offenbart am 21. Juni 1925 u. a. folgendes:

Um das Jahr 1900 herum wurde in Kočevje mit Hilfe der „Südmark" und des „Schulvereines" ein besonderer Verein mit dem Namen „Deutsches Studentenheim" gegründet, der den schönen Besitz des Herrn Weber aus Triest in Eigentum und Besitz übernahm, um den Bestand des deutschen Gottscheer Gymnasiums mit der Zahl der Schüler, und zwar mit Hilfe eines besonderen Internats, zu unterstützen und so aus den den krainischen Verhältnissen schon angepaßten Gottscheern eine deutsche Intelligenz mit starker pangermanischer Tendenz für die slowenischen Länder zu fabrizieren. Daß der Verein in Verbindung mit dem Gymnasium dieses sein Ziel auch erreichte, führen am besten die gegenwärtige Gottscheer Voll- und Halbintelligenz, die in ihrer überwiegenden Mehrheit lieber auswanderte als sich den neuen Verhältnissen anzupassen, und der traurige Ueberrest zuhause vor Augen, der sein alldeutsches Leid kaum verbirgt.

Beim Umsturze ließ diese Intelligenz alles im Stich; das letzte(!) Ausschußmitglied, das auch nach Oesterreich eilte, brachte (wie liebenswürdig von ihm!) die Schlüssel auf die Bezirkshauptmannschaft, die nolens volens die Sorge für den Verein und seinen Besitz übernehmen mußte und, weil niemand mehr da war, zum Zwecke des Schutzes der Vereinsinteressen und seiner Ziele einen besonderen Verwalter aufstellte.

Weil auch die Schüler ausflogen, das Gymnasium aber aufgelassen wurde, und sich die Vereinsmitglieder nicht einen Pfifferling mehr weder um den Verein, noch um sein Vermögen scherten, mußte die

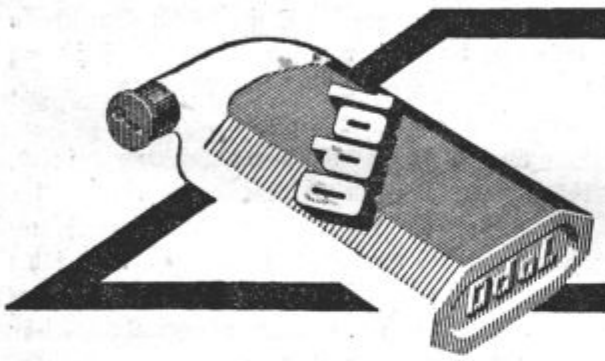

Odol ist das konzentrierteste Mundwasser der Welt, wenige Tropfen genügen! — Odol ist also sehr sparsam. In Anbetracht dieser Sparsamkeit, die wie ein Wunder anmutet, ist Odol tatsächlich das billigste Mundwasser der Welt.

---

rantien rechtlich und faktisch genießen wie die übrigen SHS-Angehörigen. Sie haben das Recht wie die anderen, auf ihre Kosten humanitäre, konfessionelle und soziale Institute, Schulen[3]) und andere Erziehungs-Anstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit dem Rechte, daß sich diese frei ihrer Sprache bedienen und frei ihre Religion ausüben. (Art. 8). Mit dem Artikel 9 der Konvention nahm das Königreich SHS die Pflicht auf sich, in Städten und Bezirken, wo in beträchtlicher Zahl Angehörige einer anderen als der Staatssprache wohnen, den Kindern dieser SHS-Angehörigen den Unterricht in den Volksschulen in ihrer eigenen Sprache zu sichern; die Amtssprache kann in diesen Schulen als Pflichtgegenstand eingeführt werden. Die Regierung von SHS verpflichtete sich auch, in diesen Städten und Bezirken den Minderheiten einen gerechten Teil jener Summen zuzuführen, die für Unterrichts-, Religions- und Wohltätigkeitszwecke bestimmt sind.

Diese Verpflichtungen internationalen Charakters hat das Königreich SHS loyal durchgeführt, sowohl in seiner Gesetzgebung, als auch in der Praxis.

1.

In gesetzgeberischer Hinsicht hat sie das Königreich SHS sogar in die Verfassung des Königreiches vom 28. Juni 1921 aufgenommen[4]) und damit bekamen die den Minderheiten gewährten Garantien einen noch feierlicheren und stärkeren Charakter, weil alle späteren Gesetze, die das Parlament erbringt, im Einklang mit den Bestimmungen der Staatsverfassung stehen müssen. Die Minderheiten besitzen auch darin eine Garantie, daß Verfassungsbestimmungen weit schwerer geändert werden als Bestimmungen gewöhnlicher Gesetze.

Im zweiten Teile der Verfassung, der von den staatsbürgerlichen Grundrechten handelt, wird eine Staatsbürgerschaft für das ganze Königreich festgesetzt (Art. 4). Nach dem gleichen Artikel sind alle Staatsbürger vor den Gesetzen gleich, alle genießen den gleichen Schutz der Behörden, es werden weder Titel noch sonstige Unterschiede nach der Geburt anerkannt.

Der Artikel 10 garantiert, daß kein Staatsbürger aus dem Staate ausgewiesen, noch von einem Orte in den anderen geschoben werden kann.

Die Freiheit der Religion und des Gewissens ist durch den Artikel 12 verbürgt, welcher den anerkannten Glaubensbekenntnissen die selbständige Regelung ihrer inneren Religionsgeschäfte und in den Grenzen der Gesetze die eigene Verwaltung[5]) ihrer Schätze und Fonde garantiert. Im selben Artikel erkennt der Staat den Angehörigen seiner anerkannten konfessionellen Minderheiten das Recht zu, nach Maßgabe der Zahl der Gläubigen und der sachlich erwiesenen Notwendigkeit an den für die glaubensgesetzlichen Kirchen vorgesehenen Ausgaben zu partizipieren.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist unabhängig vom Glaubensbekenntnis.

Die Freiheit der Presse ist im Artikel 13 der Verfassung verbürgt, der Artikel 14 aber garantiert das gleiche Recht des Vereinswesens, der Versammlungen und der Rede.

---

für deutsche Leser geschriebenen Zeitungen verboten ist. Allerdings ist das letztere nur in Slowenien der Fall, während die deutsche Presse in der Woiwodina von dieser Beschränkung noch nicht betroffen ist. Bekannt ist auch, daß im vorigen Parlament ein Rundschreiben einer Finanzdirektion in der Woiwodina an die ihr unterstellten Aemter zur Verlesung gebracht wurde, wo den Beamten verboten wurde, Deutsch mit den Parteien zu sprechen, auch wenn sie diese Sprache beherrschen. Herr Finanzminister Stojadinović fühlte sich damals bemüßigt, diese Maßregel gutzuheißen.

[3]) Bekanntlich konnte bisher von dieser außerordentlich wichtigen Bestimmung noch in keinem einzigen Falle Gebrauch gemacht werden; wie die Verhältnisse liegen, ist auch keine Aussicht vorhanden, daß sie in absehbarer Zeit in Wirksamkeit treten könnte.

[4]) Es ist noch niemals abgeleugnet worden, daß die Gleichheit aller Staatsbürger und ihrer Behandlung in der Verfassung in jeder nur wünschenswerten Weise theoretisch festgelegt ist; als Beweis für die faktische Lage der nationalen Minderheiten kann jedoch dieser Umstand nicht herangezogen werden, weil diese Gleichheit theoretisch in jeder europäischen Staatsverfassung in Erscheinung tritt; unseres Wissens steht die österreichische Verfassung unserer Verfassung in dieser Hinsicht nicht nach; beweisführend ist da wie dort lediglich die Entfernung zwischen der Theorie und der Praxis.

[5]) In Marenberg z. B. ist das kirchliche Vermögen (Pfarrhaus) des Vereines der evangelischen Glaubensgenossen seinerzeit unter Sequester gestellt worden, eine Angelegenheit, die unseres Wissens bis heute noch nicht geregelt ist.

politische Behörde den Verein, der faktisch nicht mehr bestand, auch formell auflösen und sein Vermögen laut Statuten der Stadtgemeinde Kočevje überantworten, die wieder statutarisch verpflichtet war, für einen neuen Verein mit den gleichen Erziehungszielen zu sorgen. Die Stadtgemeinde Kočevje forderte die Bürgerschaft zur Errichtung eines neuen Vereines auf; es meldeten sich (schau! schau!) nur Slowenen. Und weil keine anderen Mitglieder vorhanden waren, mußte natürlich ein slowenischer Ausschuß gewählt werden. An seine Spitze trat der Vorstand des Bezirksgerichtes Gerichtsrat Ivan Hutter, der sich der Interessen des Vereines kräftig annahm. Vor allem erhöhte er das Gebäude noch um ein Stockwerk und schuf so die Möglichkeit, das Internat wesentlich zu erweitern. Dann machte der neue Ausschuß eine entsprechende Reklame und heute, nach drei Jahren, waren im Internat schon 50 Studenten, wobei sich das Gottscheer nunmehr slowenische Realgymnasium kräftig entwickelt, das im Herbst schon die 7. Klasse eröffnet.

Dieser Tage lief die Funktionsdauer des alten Ausschusses ab; man mußte einen neuen wählen. Das ist eine umso schwierigere Aufgabe, als es sich um die Leitung eines ausgedehnten Besitzes mit Wäldern und um ein großes Internat handelt. Auf die Hauptversammlung, die am 14. d. M. stattfand, kamen von 62 Vereinsmitgliedern ungefähr 50. Besonders die auswärtigen Mitglieder konnten die schöne Lage des imponierenden Vereinsgebäudes nicht genug bewundern, das am Ende der Stadt auf sonnigem Orte inmitten eines parkähnlichen Gartens und in der Nähe ungeheurer Fichtenwälder steht. . .

Aus den angeführten Namen (der „Slovenski Narod" veröffentlicht in dem von uns ausgelassenen Absatz seines Artikels die Namen der neuen Ausschußmitglieder, deren Kenntnis für unsere Leser ein zu bescheidenes Vergnügen wäre) folgt, daß sich in der Leitung des Vereines sozusagen die Blüte des Gottscheer Slowenentums versammelte, ein Zeichen, für welch wichtige Institution die Gottscheer Slowenen das „Dijaški Dom" halten. Mit seinem Schicksal verbunden ist ja das Schicksal des schön aufblühenden Realgymnasiums und umgekehrt, mit dem Schicksal des Realgymnasiums nicht nur das Schicksal des Gottscheer Slowenentums, sondern das der Stadt Kočevje überhaupt. Denn ohne die Mittelschule ist Kočevje für die Beamtenschaft eine Strafstation, was in nationaler Hinsicht unabsehbare Folgen zeitigen würde, mit der Mittelschule, mit den Professoren und Studenten aber für manchen ein erwünschter Ort. Der Rat Hutter, der nach Kamnik übersetzt wurde, ist einstimmig zum Ehrenmitglied ernannt worden. Dem jungen Institut, das auf dem schwierigen Gottscheer Boden eine wichtige Aufgabe verrichtet (im Sinne der gleichen, statutarisch verpflichtenden Erziehungsziele?) rufen wir zu: Floreat, crescat!

Streiten wäre zwecklos

da doch jeder die gute Wirkung der „Toro" Brustkaramellen auf die Verdauung, gegen Husten, Heiserkeit und Katarrhe kennt. Für Touristen, Kranke und Kinder ein ideales Kräftigungsmittel, ersparen oft den Arzt. Die „Toro" erhalten Sie um nur 5 Din bei jedem Kaufmann oder Apotheke.

Politische Rundschau.

Inland.

Ein Direktorium an der Spitze der Radikalen Partei.

Die Zeit, die der Ministerpräsident Paši'ć, dessen Erkrankung ernster zu sein scheint als von der offiziellen Presse zugegeben wird, zu seiner Erholung verwenden muß, soll ein Direktorium von radikalen Führern, dem in erster Linie Aca Stanoj v'c, ferner Ljuba Živkov'ć, Ljuba Jovanović, Uzunov'ć, Srskić und Triškov'ć angehören werden, die Geschäfte der Partei und ihre Politik leiten. Aca Stanojev'ć hat in der letzten Zeit Serbien bereist und überall freudige Zustimmung für eine Zusammenarbeit mit den Kroaten gefunden; seine diesbezüglichen Eindrücke trug er auch dem Monarchen vor, der am Mittwoch auch Paul Radi'ć und Svetozar Pribi'ćević in Audienz empfing.

Wieder einmal eine RR-Regierung.

In Beograd spricht man im Anschluß an die Verifizierung der strittigen Radić Mandate durch den Beglaubigungsausschuß davon, daß sich, um dem Stillstande des parlamentarischen Lebens ein Ende zu bereiten, in einigen Tagen eine RR Regierung bilden werde. In dieser Regierung, in welcher Pribičević als Unterrichtsminister verbleiben würde, während die Radičianer 5 unpolitische Ressorts bekämen, wäre das Verhältnis der Parteien im Ministerrat 12:5:1. Für den Fall eines Mißlingens dieser Kombination sieht man sogar das Gespenst von Neuwahlen heraufsteigen.

Wurst wider Wurst.

Wie das Beograder „Breme" berichtet, wird der Bericht des Verifizierungsausschusses über die Radić-Mandate nicht so bald auf die Tagesordnung des Parlaments gesetzt werden; es sei das eine Repressalie für die Obstruktion der Opposition. Die Radić Mandate werden solange nicht verifiziert werden, bis nicht die Verhandlung über die Forderung des Justizministers, die Debatte über seine Anklage (Thurn Taxis) möge um 6 Wochen aufgeschoben werden, beendet ist.

Eine Kritik des Pressegesetzentwurfes.

Im gesetzgebenden Ausschuß, wo gegenwärtig der neue Pressegesetzentwurf verhandelt wird, füllte der kroatische Abgeordnete Dr. Zanić am 24. Juni die Vor- und Nachmittagssitzung mit seiner Kritik des Gesetzentwurfes aus. Er erklärte u. a., daß das neue Gesetz nichts anderes sei als eine Umarbeitung des alten serbischen Pressegesetzes, worauf alles Liberale weggelassen und durch reaktionäre Bestimmungen aus fremden Gesetzen ersetzt worden sei; es bezwecke lediglich den Schutz des gegenwärtigen Regimes. „Das Gesetz", betonte der Redner, „enthält Strafen, die kein Gesetz der Welt kennt. Aufsätze, die Mißtrauen gegenüber der Staatsbehörde hervorrufen könnten, sind strafbar, so daß in der Praxis keine Behörde mehr kritisiert werden könnte. Durch dieses Gesetz wird die oppositionelle Presse zur Unmöglichkeit; man hatte wohl nur die schlechten Seiten unserer heimischen Presse vor Augen und sah die guten nicht. Die Presse ist unser mächtigster Mitarbeiter, töten wir sie, dann geht das Vertrauen in unsere Arbeit verloren".

Ein Antrag der Klerikalen auf Abschaffung der zweiprozentigen Steuer auf die manuelle Arbeit.

Am 23. Juni kam der Antrag des klerikalen Abgeordneten Dr. Gosar, der die sofortige Annullierung der Verordnung des Finanzgesetzes über die Einführung der zweiprozentigen Besteuerung der manuellen Arbeit verlangt, im Plenum des Parlaments zur Verhandlung. Dr. Gosar erklärte in seiner Rede, daß diese Steuer vom Standpunkte der nationalen Wirtschaft aus schädlich sei, weil sie zu sehr pauschaliert und gerade die ärmsten Schichten zu sehr belastet, die ohnedies schon ganz apathisch sind. Der „Slovenec" glaubt, daß der Antrag des Abg. Dr. Gosar Aussicht besitzt, auf einer der nächsten Sitzungen angenommen zu werden.

Eine klerikale Interpellation.

Wie der Zagreber „Morgen" berichtet, hat der klerikale Abgeordnete Dr. Smodej eine Interpellation an den Außenminister gerichtet wegen der wieder aufgetauchten Nachricht über die Anschlußabsichten Oesterreichs an Deutschland. Abg. Smodej frägt im Namen seines Klubs an, welchen Standpunkt unsere Regierung in dieser Frage einnehmen und was sie gegen die Agitation der Alpen-Deutschen zu tun gedenke, die den Anschluß des Drautals mit Maribor an Oesterreich propagieren.

Ab. Pucelj bittet um Aufnahme unter die Radičianer.

Der Ljubljanaer „Slovenec" berichtet, daß der Abgeordnete der Selbständigen Slowenischen Bauernpartei Ivan Pucelj bei der Leitung der Radićparte um Aufnahme gebeten habe. Wenn man dem „Slovenec" glauben darf, haben die Radičianer die Methoden der Radikalen ihnen gegenüber nicht umsonst erlebt, denn sie wollen Herrn Pucelj erst auf Herz und Nieren taufen, eh vor sie ihn gnädig aufnehmen.

Ausland.

Auch in der Tschechoslowakei haben sie mehr getan . .

Der tschechoslowakische Außenminister Dr. Beneš antwortete am 24. Juni im Außenausschuß des Prager Parlaments auf die Behauptung des deutschen Abgeordneten Dr. Kafka, wonach der Widerstan

---

Nach den Bestimmungen des Artikels 16 ist der Volksschulunterricht staatlich, allgemein und obligat; den Minderheiten anderer Rasse und Sprache wird das Recht auf den Volksschulunterricht in ihrer Muttersprache im Rahmen der Bestimmungen garantiert, die das Gesetz vorschreiben wird. Religionsunterricht wird nach dem Wunsche der Eltern bezw. nach den Glaubensbekenntnissen und im Einklang mit deren Glaubensgrundsätzen erteilt.

Alle Berufe in allen Zweigen des Staatsdienstes sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen allen Staatsbürgern von SHS zugänglich[6]) (Art. 19). Der Artikel 21 ordnet die gleiche Pflicht des Staatsbürgers an, sich den Gesetzen unterzuordnen und die staatlichen Lasten nach Maßgabe der Erwerbsfähigkeit und der Gesetze zu tragen. Die politischen Rechte werden in den Artikeln 69 und 70 geregelt. Die Nationalversammlung repräsentieren Abgeordnete, die das Volk durch allgemeine, gleiche, direkte und geheime Abstimmung mit der Vertreterschaft der Minderheiten frei wählt; das Wahlrecht besitzt jeder Staatsbürger nach Geburt und Naturalisation, wenn er das 21. Jahr vollendet hat.

[6]) Ein im Bezirk Kočevje geborener und zuständiger junger deutscher Arzt z. B. reichte um die Verleihung der Distriktsarztensstelle in der Stadt Kočevje ein; da er bei der ersten Ausschreibung der einzige Bewerber war, wurde die Stelle nochmals ausgeschrieben, worauf dann natürlich ein slowenischer Arzt ernannt wurde.

Mit allen Bestimmungen der Staatsverfassung hat das Königreich SHS den internationalen Verpflichtungen, die es mit der Konvention über den Minderheitenschutz auf sich genommen hat, die höchste innere Gesetzesgarantie gegeben. Durch sie sind den Minderheiten gleiche Rechte und gleiche Pflichten mit den übrigen Staatsbürgern garantiert: Volksschulunterricht in der Muttersprache, Teilnahme an den Ausgaben für Schule und Religion, Koalitionsrecht, Pressefreiheit und die politischen Rechte.

2.

Die Verfassungsbestimmungen sind nicht bloß auf dem Papier geblieben, sondern sie werden auch in der Praxis ausgeführt; die Situation, die sich bei uns für die nationalen Minderheiten ergeben hat, entspricht, das können wir frei sagen, dem demokratischen Charakter unseres Staates und unseren liberalen Traditionen.

Wir werden ihre Lage im Hinblick auf die Schulen, im Hinblick auf das Vereinswesen, auf die Presse und die Politik schildern, in welcher sich die Minderheiten im Einklange mit den Pflichten, die auch sie ebenso wie die Angehörigen der nationalen Gruppen dieses Staates respektieren müssen, entwickeln können.

gegen den Anschluß von Deutschösterreich an Deutschland weder aus moralischen noch aus prinzipiellen Gründen berechtigt sei, daß nicht nur sehr moralische, sondern auch prinzipielle Gründe gegen den Anschluß sprechen, weil die Gefahr besteht, daß sich aus dem Anschluß sehr ernste Folgen für den europäischen Frieden entwickeln könnten. Im Hinblick auf die Minderheitenverträge erklärte Dr. Beneš, daß, wenn man bedenkt, was diese Verträge bestimmen und in welchem Geiste sie abgefaßt wurden, anerkannt werden muß, daß die Tschechoslowakei tatsächlich mehr getan habe, als ihr die Verträge über den Minderheitenschutz auferlegen.

Eintägige Militärrevolution in Griechenland.

Die Garnison in Athen und Saloniki besetzte am 25. Juni um 4 Uhr früh plötzlich alle öffentlichen Gebäude und stürzte die Regierung Michalokopulos. Der Führer des Putsches General Pangalos proklamierte die Militärdiktatur. Die neue Regierung hat der Führer der republikanischen Union Papanastasiu zusammengesetzt. Der Grund für die Revolution ist in der zu großen Nachgiebigkeit der gestürzten Regierung gegenüber Jugoslawien zu suchen.

Kurze Nachrichten.

Nach dem Attentate in der Kathedrale Sv. Nedelja in Sofia wurden auch einige jugoslawische Staatsbürger verhaftet, über deren Verbleib sich die bulgarische Regierung vollkommen ausschweigt; Jugoslawien hat Repressalien (Einreise und Durchreiseverbot für bulgarische Staatsbürger) ergriffen und den Völkerbund verständigt. — Dem Ministerpräsidenten Painleve wurde in der Pariser Kammer mit gewaltiger Mehrheit das Vertrauen ausgesprochen, als er die Absicht der Regierung kundgab, mit Abd el Krim raschest Frieden zu schließen und die Unabhängigkeit der Rifleute zu garantieren. — Die Entwicklung der Ereignisse im nahen und fernen Orient wird in der Türkei mit atemloser Spannung verfolgt; man glaubt allgemein, daß die Marokkoaffäre bloß der Auftakt zu einem gewaltigen Weltgeschehen ist, zur Abrechnung zwischen dem mit häuslichem Zank erfüllten Europa und den erwachten asiatischen und afrikanischen Völkern; gegen das, was bald kommen werde, sei der Weltkrieg ein Kinderspiel gewesen. — In München ist am 22. Juni die Schwester der weiland Kaiserin Elisabeth, die Gräfin Trani, gestorben. — Der Fall des Ingenieurs Marek in Mödling, der sich auf 28 Milliarden Kronen unfallversichert, den Fuß abhackte, erregt in Oesterreich Sensation.

Aus Stadt und Land.

Schüleraufführung der Glasbena matica in Celje. Zweiter Abend. Wir konnten leider nur dem zweiten Abend anwohnen. Die Durchführung seines Riesenprogrammes bewies auf das überzeugendste die hohe Tüchtigkeit der Lehrkräfte und das ernste Streben der Schüler. Als vornehmstes Verdienst des Lehrkörpers, an dessen Spitze der geborene Musikpädagoge Musikdirektor Karl Sancin steht, unterstreichen wir die erstaunliche Tatsache, daß es gelungen ist, den höchstgefährlichen toten Punkt, der keinem Musikschüler — ganz geniale ausgenommen — erspart bleibt, bei so vielen Zöglingen erfolgreich zu überwinden. Die Schüler, welche wir gehört haben, sind über diesen Punkt ausnahmslos glücklich hinaus und können einen Gewinn fürs ganze Leben verzeichnen, dem nichts gleich kommt: musikalisches Empfinden und Können. Das verdanken sie nicht so sehr ihrer Begabung und ihrem Eifer als dem Glücke, daß sie gute Lehrer haben. Denn auch große Begabungen vermögen den erwähnten toten Punkt gar oft nicht zu überwinden, weil ihnen nicht der richtige Lehrer zur Seite steht. Schon die dreistimmigen Chöre der kleinen und kleinsten Schüler, einstudiert und geleitet vom Herrn Pregelj, zeigten neben vorzüglicher Dynamik, Phrasierung und Textaussprache eine erquickende Musizierfreudigkeit, die das Charakteristikum der ganzen Aufführung blieb. Die Fräulein E. Kanej V. Kuntara, M. Plzak und Herr R. Wagner (Klavierschule der Frau M. Sancin) haben von ihrer ausgezeichneten Meisterin größte Präzision, einen männlichen Anschlag und — was das allerwichtigste ist — rhythmische Festigkeit gelernt. Hervorgehoben sei namentlich der abgerundete, konzertreife Vortrag des „Spinnerliedes" von Mendelssohn durch Frl. Plzak. Die Schüler der Frau Bežič-Novak (Klavier) machten ihrer Lehrerin ebenfalls hohe Ehre. Die ernste Gediegenheit der Lehrerin und der Fleiß der Schüler (Frl. Elsa Sernec, R. Trdina, L. Svetina) zeitigten durchwegs tadellose Leistungen. Ja Frau M. Verbič hat der Verein eine Lehrkraft für Sologesang gewonnen. Frau M. Sernec und Frau St. Grabišnik sangen Arien und Lieder von Saint-Saens, A. Lajovic und E. Grieg mit schönen, wohlgeschulten Stimmen und stellten der Lehrkunst ihrer Meisterin das schönste Zeugnis aus. Frau Verbič selbst erwies sich als feine Begleiterin am Klavier. Neuestens ist auch der alte tüchtige Klarinettist, Herr Kindlhofer, als Lehrkraft tätig. Sein Schüler, Herr Zupanc, spielte das melodiöse Stück „Selanka" von Fiebich trotz der kurzen Lernzeit von kaum einem Jahre mit gutem Ansatze und vorzüglicher Atemführung. Am höchsten stieg die Kurve der Leistungsfähigkeit bei den Vorträgen der Violinschule des Herrn Musikdirektors Sancin. Frl. Ramroth und Herr Vidmajer boten durchwegs Leistungen, die das Niveau eines Schülerkonzertes weit überragen. Beide haben seit dem vorigen Jahre überraschende Fortschritte gemacht. Frl. Ramroth spielte ein Madrigale von Ordla und das Schlummerlied von Schumann mit edlem Striche und reifem Ausdrucke. Herr Vidmajer trug die Legende von Wieniavsky mit ihren schwierigen Doppelgriffen und die schöne Romanze von Wihlmy in einer Weise vor, die deutlich erkennen ließ, daß der Schüler über der Sache steht. Dieser junge Geiger ist zweifellos die ausgesprochenste Begabung der ganzen Schule und wird, wenn ihm das Glück beschieden ist, immer einen Sancin zur Seite zu haben, ein hohes Ziel erreichen. Welch ernsten musikalischen Aufgaben Frl. Ramroth und Herr Vidmajer von ihrem Lehrer zugeführt werden, zeigte die stilvolle Wiedergabe des berühmten D-Moll Konzertes für 2 Violinen und Klavier von J. S. Bach. Mit dem von der Kammermusikabteilung der Schule gespielten Quintette für 4 Violinen und Klavier von Springer, dessen Vortrag in jedem Takte die leitende Hand des erfahrenen, feinen Kammermusikers Sancin verriet, schloß das Konzert. Der Gesamteindruck läßt sich kurz in die Feststellung zusammenfassen, daß die Glasbena Matica mit der Berufung des Herrn Direktors Sancin zum Leiter der Schule einen Treffer gemacht hat, wie er kleinstädtischen Schulen nur selten beschieden ist.

Evangelische Gemeinde in Celje. Anläßlich des Staatsfeiertages (Vidov dan) findet Sonntag, den 28. Juni, um 10 Uhr vormittags ein Festgottesdienst statt.

Hauptversammlung des Cillier Musikvereines. Am Montag, dem 13. Juli um 6 Uhr abends findet in der Advokaturskanzlei des Herrn Dr. Fritz Zangger die diesjährige Hauptversammlung des Cillier Musikvereines statt. Die Mitglieder des Vereines wollen vollzählig und pünktlich erscheinen. Auf der Tagesordnung steht der Antrag der Vereinsleitung auf freiwillige Auflösung des Vereines.

Zur Hofdame der Königin Maria wurde Frau Dr. Franjo Tavčar aus Ljubljana ernannt.

Die königliche Familie ist am 25. Juni zum Sommeraufenthalte in Bled eingetroffen.

Das Wohnungsgericht in Celje verlautbart: Auf der Amtstafel im Erdgeschoß des Stadtmagistrates in Celje sind alle jetzt freien Wohnungen verzeichnet. Dort werden auch in Zukunft alle freien Wohnungen bekanntgemacht werden. Parteien, die nach dem Gesetze zu den geschützten Personen gehören, werden aufgefordert, bis 4. Juli l. J., 12 Uhr mittags, in der Kanzlei des Wohnungsgerichtes mitzuteilen, ob sie sich für eine von diesen Wohnungen bewerben. Parteien, die ihr Ansuchen um Zuweisung einer Wohnung bisher nicht erneuert oder ergänzt haben, werden nach den Vorschriften des neuen Wohnungsgesetzes aufgefordert, dies bis zum erwähnten Zeitpunkt zu tun, weil sie sonst bei der Zuteilung dieser Wohnungen nicht in Betracht gezogen werden könnten.

Verdrehung. Der Ljubljanaer „Jutro" berichtet in seiner Donnerstagfolge, daß der Siebenrichterstuhl in Zagreb der Nichtigkeitsbeschwerde des seinerzeitigen verantwortlichen Schriftleiters der „Cillier Zeitung" Herrn Kolletnig, vom Kreisgericht in Celje wegen Vergehens nach § 104 des serb. Strafgesetzes verurteilt worden war, stattgegeben, das Cillier Urteil umgändert und den geklagten Schriftleiter freigesprochen habe. Das ist nicht richtig. Herr Kolletnig wurde seinerzeit schon vom Kreisgericht Celje freigesprochen; gegen diesen Freispruch erhob der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde. Diese Nichtigkeitsbeschwerde wurde abgewiesen und das Urteil des Kreisgerichtes bestätigt, demzufolge im inkriminierten Artikel keine „Beleidigung" oder „Lästerung" der Behörden enthalten war. Es handelte sich um den Nachdruck eines Artikels aus dem „Deutschen Volksblatt" worin das Vorgehen der Schulbehörde „verknöcherter Bürokratismus" genannt wurde.

Goldstücke zu 20 Dinar. Auf Antrag des Finanzministers hat der Ministerrat am 24. Juli beschlossen, das ganze österreichische und sonstige Goldgeld einzuschmelzen und Napoleonsdors zu 20 Dinar daraus zu prägen, die dann in den Verkehr gesetzt werden sollen.

Aus Kočevje wird uns geschrieben: Am 13. Juni verschied nach kurzem Leiden der in Kočevska reka im Ruhestande lebende Lehrer und Schulleiter Herr Matthias Petschauer im 54 Lebensjahre. Er war ein tüchtiger Jugendbildner. — Am 20. Juni erlag einem Schlaganfalle in seinem 73. Lebensjahre Herr Josef Cosneck. Er war durch mehrere Jahrzehnte Direktor auf verschiedenen Sägewerken, zuletzt in Heilenstein. Vor etwa einem halben Jahre übersiedelte er nach Dolgavas, wo er Gasthausbesitzer war. — Am 21. Juni verschied Herr Franz Gödrer in Kočevje im Alter von 67 Jahren. Er war ein sehr tüchtiger Geschäftsmann. Das Leichenbegängnis fand unter äußerst zahlreicher Beteiligung seitens der Bevölkerung am 22. Juni statt. Auf dem hiesigen Friedhofe wurde die Leiche nach evangelischem Ritus eingesegnet und beigesetzt. — In Hasberg starb am 15. Juni im 59. Lebensjahre Herr Ludwig Opreschnigg, Bürgerschuldirektor i. R. Er war ein gebürtiger Marburger. In sehr ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen, hatte er sich durch eisernen Fleiß und festen Willen zu dieser angesehenen Stellung emporgerungen. Als einstiger Studiengenosse ist er mehreren Gottscheer Lehrern noch in bester Erinnerung. Die Erde sei ihnen leicht.

Elektrizität in Ptuj. Wie uns aus Ptuj berichtet wird, wurde dort am 24. d. M. die neuinstallierte elektrische Beleuchtung im Vereinshause zum ersten Male probeweise eingeschaltet. Zur Begutachtung fand sich ein größerer Kreis von Interessenten und die Vertreter der Installationsfirmen ein. Man hatte hier trotz der Jugend des hiesigen Elektrizitätsproblems schon recht trübe Erfahrungen gemacht und so war die Mehrzahl der Anwesenden recht skeptisch in ihren Erwartungen. Zur angenehmen Enttäuschung der Anwesenden funktionierte jedoch die Anlage vorzüglich und bot ein tadelloses Bild präziser und korrekter Arbeit. Die ausnehmend schöne und geschmackvoll ausgeführte Installation ist das Werk der einheimischen Firma Teichner & Sprunschina.

Waffenverbot. Wie die Beograder „Samouprava" berichtet, soll der Kriegsminister einen Gesetzentwurf vorbereiten, durch welchen den nationalistischen Organisationen verboten wird, Waffen zu tragen.

Der Mordprozeß Mikl wird dieser Tage in Maribor verhandelt. Vor den Geschworenen stehen der Tischlermeister Ivan Žlahič aus Breg und sein Gehilfe Franc Čič, die in der Nacht vom 11. auf den 12. Dezember 1924 den Schuhmachermeister Vinzenz Mikl in Studenci bei Maribor, sowie dessen Frau und siebenjährige Tochter in räuberischer Absicht durch Hammerschläge ermordet hatten. Ueber den Ausgang des Prozesses werden wir berichten.

Diebstahl. In der Nacht von Donnerstag auf Freitag wurden in der Mühle des Herrn Peter Majdič in Spodnja Hudinja 3 Schreibmaschinen gestohlen. Zwei davon sind Marke Smith & Bros mit den Nummern 130.933 und 130.937; die dritte ist eine Reiseschreibmaschine Marke „Corona".

Typhus in Gaberje. Vor einiger Zeit kamen zwei Personen aus Zagreb nach Gaberje, die an Typhus erkrankten. Sie wurden sofort dem Spital übergeben, so daß die Gefahr einer Ausbreitung der Seuche verhindert wurde. Nichtsdestoweniger ist beim Genuß von Trinkwasser äußerste Vorsicht geboten.

Verschiedene Urteile über den neuen Volksschulgesetzentwurf. Ljubljanaer „Jutro": Aber in seinen Hauptprinzipien ist das Projekt des neuen Volksschulgesetzentwurfes ausgezeichnet und mit seiner hauptsächlichen Tendenz muß jeder anständige Jugoslawe einverstanden sein. — Der radikale „Balkan" in Beograd: Ihr Herren Abgeordneten besonders der radikalen Partei! Wenn ihr wollt, daß man sich euer im Volk und in der Lehrerschaft ewig als völlig Reaktionärer erinnert, dann gebt eure Stimmen für den Gesetzentwurf über die Volksschulen ab... Eine Schande ist es, ihr Herren Autoren des Entwurfes, daß ihr so mit der Zurechnungsfähigkeit des Volkes und der Lehrerschaft

Bedingungen

für die Abgabe elektrischen Stromes aus dem Netze des städtischen Elektrizitätswerkes in Celje.

§ I.
Allgemeine Bestimmungen.

1. Das städtische Elektrizitätswerk in Celje stellt den Parteien im Bereiche seines Stromnetzes den elektrischen Strome, in Form von Drehstrom mit 50 Perioden in der Sekunde zur Verfügung. Für Beleuchtung beträgt die Betriebsspannung des elektrischen Stromes 115 Volt, für den Betrieb von Motoren und für andere elektrische Einrichtungen gegen 200 Volt.

2. Der elektrische Strom steht den Parteien in der Regel ununterbrochen Tag und Nacht zur Verfügung. Das städtische Elektrizitätswerk ist jedoch berechtigt, die Abgabe des elektrischen Stromes an Sonn- und Feiertagen tagsüber, an Wochentagen aber zwischen 12 und 14 Uhr einzustellen, wenn in der Haupttransformatorenstation oder am elektrischen Netze Aenderungen oder Ausbesserungen vorgenommen werden.

3. Sollte die elektrische Anlage infolge Kurzschluß, Beschädigung durch Blitzschlag oder höhere Gewalt weiterreichende Auswechslungen oder Ausbesserungen erfordern, oder die Erneuerung wichtiger Teile des elektrischen Netzes notwendig werden, so ist das städtische Elektrizitätswerk berechtigt, die Abgabe elektrischen Stromes auch für längere Zeit einzustellen.

4. In allen Fällen der Unterbrechung des elektrischen Stromes haben die Stromabnehmer kein wie immer geartetes Recht auf den Ersatz erlittenen Schadens, Gewinnentganges oder sonstiger nachteiliger Folgen.

§ II.
Hausanschlüsse.

5. Die Anschlüsse der Häuser von den Niederspannungsleitungen bis einschließlich der Hauptsicherungen in den Häusern errichtet, erhält und erneuert ausschließlich das städtische Elektrizitätswerk auf Rechnung der Stromabnehmer. Alle Hausanschlüsse und die zugehörigen Einrichtungen verbleiben jedoch Eigentum der Stadtgemeinde.

6. Die Abnehmer elektrischen Stromes sind verpflichtet, die Führung der elektrischen Hauptleitungen und der Anschlußleitungen für Häuser über ihre Grundstücke und an ihren Häusern unentgeltlich zu gestatten. Zu dieser Verpflichtung gehört auch die Erlaubnis zur Beseitigung von Baumästen, die mit Freileitungen in Berührung kommen.

7. Ist der Abnehmer elektrischen Stromes nicht Eigentümer des Grundstückes oder Gebäudes, das für die Führung seiner Anschlußleitung benützt werden soll, so muß er sich die erforderliche Erlaubnis vom Eigentümer verschaffen.

8. Erfordert der Anschluß eines Abnehmers eine Verstärkung oder Erweiterung des Niederspannungsnetzes, so wird der Anschluß nur dann ausgeführt, wenn der Abnehmer des Stromes alle Kosten für diese Erweiterung oder Verstärkung des Netzes trägt.

§ III.
Kostenanschläge für Installationen und Anschlüsse.

9. Für beabsichtigte Installationen oder Anschlüsse gibt das städtische Elektrizitätswerk allen Parteien unentgeltlich Aufklärungen. Das Elektrizitätswerk stellt auch Kostenanschläge auf, jedoch unentgeltlich nur dann, wenn die Partei die beabsichtigte Installation oder den Hausanschluß dem Elektrizitätswerke in Auftrag gibt. Anderenfalls wird die zur Verfassung des Kostenanschlages verbrauchte Zeit in Anrechnung gebracht.

§ IV.
Installationen in Häusern.

10. Jede Herstellung, Erweiterung sowie die Instandhaltung aller Einrichtungen und Anlagen einer Hausinstallation von den Hauptsicherungen des Hausanschlusses angefangen ist Sache des Stromabnehmers.

11. Alle Herstellungen und Arbeiten für eine Hausinstallation oder an einer solchen dürfen jedoch nur durch das städtische Elektrizitätswerk selbst oder durch einen behördlich befugten Installateur ausgeführt werden. (Siehe Schlußbemerkung.)

12. **Installationen, die von unbefugten Personen ausgeführt werden und solche bestehende Installationen, an denen von unbefugten Personen Erweiterungen oder Aenderungen ausgeführt wurden, sind vom Anschlusse an das Netz beziehungsweise von weiterem Bezuge des Stromes unbedingt ausgeschlossen.**

13. Parteien, die Arbeiten für oder an Hausinstallationen von unbefugten Personen ausführen lassen, haften außerdem voll für den Schaden, der an bestehenden Hausleitungen oder Einrichtungen verursacht wird.

14. Als unbefugte Personen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch jene Organe des städtischen Elektrizitätswerkes anzusehen, die Arbeiten nicht im Auftrage der Betriebsleitung sondern privat übernehmen sollten.

15. Für Hausanschlüsse und Hausinstallationen sind die „Vorschriften und Normen des Verbandes deutscher Elektrotechniker" strenge maßgebend. Das städtische Elektrizitätswerk nnd dessen Organe haben genau darüber zu wachen, daß alle an das städtische Netz angeschlossenen oder an dieses erst anzuschließenden Anlagen diesen Vorschriften voll entsprechen. Stromabnehmern, deren Anlagen bezüglich Material, Sicherheitseinrichtungen oder Leitungsführung den genannten Vorschriften nicht entsprechen, wird eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel gegeben, nach deren Ablauf Abschaltung des Stromes erfolgt, wenn die Anlage nicht im Sinne dieser Vorschriften in Ordnung gesetzt wurde.

16. Da die Stadtgemeinde bisher das ausschließliche Recht hatte, Installationen auszuführen, so tragen jene Parteien, deren Anschlußleitung oder Installation als mangelhaft erkannt wird, von den Kosten der vorschriftsgemäßen Herrichtung nur den Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Material, wenn die Installation erwiesenermaßen vom städtischen Elektrizitätswerke ausgeführt wurde. Diese Begünstigung der Parteien gilt jedoch nur in jenen Fällen, in denen es sich um Installationen aus der Zeit der durch den Krieg verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse handelt. Nur in solchen Fällen trägt das Elektrizitätswerk selbst die Arbeitskosten für die Umänderung der Anlage. Der Nachweis, das die Installation seinerzeit vom Elektrizitätswerke ausgeführt wurde, obliegt der Partei.

17. Das städtische Elektrizitätswerk ist verpflichtet und berechtigt, alle Installationen und zwar sowohl Neuanschlüsse als auch Erweiterungen bestehender Anlagen vor Anschluß an das Leitungsnetz einer Ueberprüfung zu unterziehen. Durch diese Ueberprüfung wird jedoch der die Anlage ausführende Installateur seiner Haftpflicht gegenüber der Partei in keiner Weise enthoben.

18. Das städtische Elektrizitätswerk ist berechtigt, einen Anschluß abzulehnen, wenn dadurch eine unzulässige Belastung der betreffenden Teile des Netzes herbeigeführt würde. Die Abgabe von Strom kann auch von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Weiters kann der Anschluß von Installationen oder elektrischen Einrichtungen wegen schlechten Materials oder wegen einer den behördlichen Sicherheitsvorschriften nicht entsprechenden Ausführung abgelehnt werden. Gegen den ablehnenden Bescheid des städtischen Elektrizitätswerkes ist keine Berufung zulässig.

19. In neue Anschlüsse darf Strom aus dem elektrischen Netze vor Einschaltung der Meß- und Kontrollapparate und vor durchgeführter Ueberprüfung durch das Elektrizitätswerk nicht eingeleitet werden.

§ V.
Sicherungen. *)

20. Jeder Hausanschluß an das Leitungsnetz muß unmittelbar nach Eintritt in das Haus eine Hausanschlußsicherung in plombierbarem Schutzkasten erhalten. Sind Wohnungen direkt an das Leitungsnetz angeschlossen, so müssen die Wohnungsleitungen in gleicher Weise von plombierbaren Sicherungskästen ausgehen. Nur das städtische Elektrizitätswerk hat das Recht, die Plomben von diesen Sicherungskästen zu entfernen und Sicherungen in diesen auszutauschen. Die Sicherungspatronen der einzelnen Wohnungssicherungen, welche nicht plombiert sind, können auch von Installateuren ausgetauscht werden, wenn sie durchgebrannt sind. Brennt eine solche Sicherung nach Einsetzen einer neuen Patrone wieder durch, so ist in der Wohnungsinstallation ein Kurzschluß vorhanden, zu dessen Behebung nur eine behördlich autorisierte Person berufen ist.

21. **Strenge verboten und gefährlich ist es, durchgebrannte Sicherungspatronen durch Umwickeln mit Draht zu reparieren.**

22. Den Parteien wird dringend empfohlen, einige zu der Wohnungsinstallation gehörige Sicherungspatronen sowie die zu Steckdosen gehörigen Lamellen in Reserve zu halten, um die Behebung einer Störung zu beschleunigen.

§ VI.
Meldepflicht.

23. Jede Partei und jeder Installateur sind verpflichtet, sowohl Neuinstallationen als auch Aenderungen an bestehenden Anlagen **vor Beginn der Arbeiten** bei dem städtischen Elektrizitätswerke anzumelden. Das städtische Elektrizitätswerk entscheidet auf Grund der Anmeldung, ob es die Installation dem Installateur überläßt oder selbst ausführen wird.

24. Weiters ist jede Partei verpflichtet, jede Aenderung des Anschlußwertes einer bereits bestehenden Anlage, die in einer Vermehrung oder Verminderung der Lampen, Motoren oder sonstigen Stromverbrauchsstellen oder in der Einschaltung solcher mit anderem Stromverbrauche besteht, dem städtischen Elektrizitätswerk vor Durchführung schriftlich anzuzeigen.

25. **Parteien, die ohne Anmeldung Zuschaltungen, Aenderungen ihrer Anlage oder Neuinstallationen durchführen lassen, wird der Bezug des Stromes sofort abgeschnitten. Installateuren, die ohne Meldung derlei Arbeiten ausführen, die Gewerbeberechtigung für das elektrische Netz Celje entzogen.**

26. Wenn durch bauliche Vornahmen, Maurer-, Malerarbeiten und dergl. eine Aenderung oder Verletzung einer Leitung verursacht werden könnte, ist der Abnehmer verpflichtet, von diesen Arbeiten vor ihrem Beginne dem Werke Anzeige zu erstatten.

27. Dasselbe gilt, wenn die Legung anderer Leitungen (Telephon, elektrische Signalleitungen, Wasser- und Gasrohre und dergl.) vom Abnehmer beabsichtigt ist, oder wenn in der Nähe einer Leitung Fahnen und sonstige Dekorationsgegenstände angebracht werden sollen.

28. Der Abnehmer hat von etwaigen Beschädigungen seiner Anlagen das Elektrizitätswerk sofort zu verständigen.

29. Alle Abnehmer elektrischen Stromes haben Uebersiedlungen oder andere häusliche Veränderungen, die auf die Verrechnung des Elektrizitätswerkes mit dem Abnehmer irgend einen Einfluß ausüben könnten, dem Elektrizitätswerke sofort schriftlich anzuzeigen.

30. Wird die Anmeldung einer Uebersiedlung oder Aenderung im Bezuge des Stromes unterlassen, so haftet der beim Elektrizitätswerke vorgemerkte Abnehmer für die weitere Zahlung des verbrauchten Stromes.

31. **Eigenmächtiger Anschluß an das Netz des Elektrizitätswerkes sowie eigenmächtige Wiederherstellung seitens des Elektrizitätswerkes unterbrochener Anschlüsse werden gerichtlich verfolgt.**

§ VII.
Periodische Prüfungen.

32. Das städtische Elektrizitätswerk ist berechtigt, die Installationen von Zeit zu Zeit auf ihre Betriebssicherheit und auf den Stromverbrauch zu überprüfen. Diese Ueberprüfungen liegen im Interesse der Parteien, welche durch Isolationsfehler in ihrer Sicherheit gefährdet werden können, mitunter auch mehr Strom bezahlen müssen, als sie wirklich verbraucht haben.

33. Jede Partei ist verpflichtet, den Organen des städtischen Elektrizitätswerkes, die sich durch Legitimationskarten ausweisen, den Zutritt in alle Räume freizugeben und die Untersuchung der elektrischen Leitungen und Einrichtungen zu gestatten.

§ VIII.
Prüftaxen.

34. Die Ueberprüfung der von dem städtischen Elektrizitätswerke ausgeführten Anlagen erfolgt kostenlos. Ebenso werden für periodische Nachprüfungen bestehender Anlagen keinerlei Gebühren eingehoben.

35. Für Installationen, welche von behördlich autorisierten und im Gemeindegebiete Celje zur Arbeit berechtigten Installateuren ausgeführt werden, sind von der Partei an das Elektrizitätswerk Prüftaxen und Anschlußgebühren zu entrichten.

36. Prüftaxen:

für 1 angeschlossene Phase	Din	40·—
„ 2 „ Phasen	„	60·—
„ 3 „ „	„	80·—

37. Anschlußgebühren:

bis zu 3 Stromentnahmestellen (Glühlampen, Fassungen, Steckkontakte)	Din	80·—
Für 4–6 Stromentnahmstellen	„	120·—
Ueber 6 „	„	160·—
Für Motore bis zu 6 Kilowatt	„	200·—
„ jedes weitere Kilowatt mehr um . . .	„	20·—

38. Für Aenderungen, welche Installateure an bestehenden Anlagen ausführen, werden die oben angeführten Prüftaxen und für neu hinzukommende Stromentnahmestellen auch die Anschlußgebühr eingehoben.

§ IX.
Installationsmaterial.

39. Sowohl Parteien als Installateure sind verpflichtet Glühlampen, Lampenfassungen, Steckkontakte, Stecker, Sicherungen und Zähler ausschließlich von dem städtischen Elektrizitätswerke zu beziehen. Beleuchtungskörper, Bogenlampen, Motoren und sonstige Stromverbrauchsapparate, welche allenfalls nicht vom Elektrizitätswerke bezogen werden, unterliegen vor dem Anschlusse der Genehmigung seitens des Elektrizitätswerkes, das für die erforderliche Prüfung außer den etwaigen Kosten des Hin- und Rücktragens der Gegenstände beziehungsweise der Hin- und Rückfahrt der prüfenden Personen und des Ersatzes für Zeitverlust bei auswärts liegenden Anlagen, eine einmalige Gebühr einzuheben berechtigt ist und von welchem auch die Anbringung und der Gebrauch vorgeschrieben, bezw. gutgeheißen werden muß.

---

* Die Abschmelzsicherungen haben den Zweck, die Leitungsdrähte vor Erhitzung durch übermäßig starken Strom und somit die Wohnungen und Häuser von Feuersgefahr zu schützen. Um diesem wichtigen Zwecke sicher entsprechen zu können, müssen die Sicherungen genau dem Querschnitte der Leitung entsprechen und derart hergestellt sein, daß sich beim Durchschmelzen kein Lichtbogen bilden kann. Diesen Erfordernissen genügen nur fabriksmäßig erzeugte Sicherungspatronen.

40. Die Apparate elektrischer Einrichtungen werden nach den Angaben des städtischen Elektrizitätswerkes, welches auch die endgiltige Genehmigung der Installationsarbeiten zu erteilen hat, aufgestellt und benützt.

41. Prüfungskosten für Motore:

für jedes Kilowatt bis zu 5 Kilowatt	Din 40·—
für jedes weitere Kilowatt	Din 3·—

§ X.

Ausführung der Hausinstallationen.

42. Wünscht eine Partei die Herstellung einer Hausinstallation durch das städtische Elektrizitätswerk, so hat sie an dieses eine schriftliche Bestellung zu richten und darin Art und Umfang der vorzunehmenden Arbeiten genau zu bezeichnen. Der gleiche Vorgang ist einzuhalten, wenn die Partei im Zuge der Arbeiten Abänderungen an der ursprünglich bezeichneten Anlage wünschen sollte, weil es den Organen des städtischen Elektrizitätswerkes verboten ist, auf direkte Aufforderung der Partei Aenderungen an dem von der Betriebsleitung festgesetzten Arbeitsplane eintreten zu lassen.

43. Das Elektrizitätswerk gewährleistet die solide und zweckmäßige Ausführung der von ihr ausgeführten Leitungen und die tadellose Beschaffenheit der Materialien ein Jahr lang vom Tage der Fertigstellung. Diese Gewährleistung hört auf, sobald von anderer Seite irgendwelche Arbeiten an der Anlage gemacht wurden und bezieht sich nicht auf Schäden, die durch gewaltsame, schlechte oder nachlässige Behandlung, durch Naturereignisse oder durch natürliche Abnützung herbeigeführt wurden.

44. Für fremde Anlagen haftet das Werk selbst dann nicht, wenn es dieselben geprüft und an das Straßennetz angeschlossen hat.

45. Das Elektrizitätswerk ist berechtigt, für alle seine Materiallieferungen und Einrichtungsarbeiten Anzahlungen bis zum vollen veranschlagten Betrage zu verlangen. In der Regel sind jedoch die diesbezüglichen Rechnungen spätestens 30 Tage nach deren Ausstellung zu bezahlen. Die Zahlung in Raten kann von Fall zu Fall vom Elektrizitätswerke in berücksichtigungswürdigen Fällen bewilligt werden. Falls der Abnehmer in der Zahlung säumig ist, kann die Stromlieferung sofort aufgehoben werden.

46. Sämtliche angelieferten Materialien und die vom Elektrizitätswerk ausgeführten Installationen bleiben bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung Eigentum des Elektrizitätswerkes.

47. Die Abrechnung über die vom Elektrizitätswerke ausgeführten Arbeiten erfolgt nach Ausmaß des verwendeten Materiales und nach der aufgewendeten Arbeitszeit.

48. Die vom Elektrizitätswerke hergestellten Leitungen und Einrichtungen werden vor Beginn der Stromlieferung auf Kosten des Elektrizitätswerkes auf ihre Betriebsfähigkeit geprüft.

49. Eine Verbindlichkeit oder eine Verantwortung für erlittenen Schaden erwächst jedoch dem Elektrizitätswerke aus diesen Prüfungen gegenüber dem Abnehmer in keiner Weise.

50. Für die von Installateuren auszuführenden Installationen sind Anmeldungen vorzulegen, aus welchen Art und Zahl der Stromverbrauchstellen, Art der Leitungsführung und Verteilung des Stromverbrauches auf die Phasen entnommen werden können.

51. Das städtische Elektrizitätswerk hat das Recht über die Ausführung solcher Arbeiten und Beschaffenheit des verwendeten Materiales Kontrolle zu üben.

§ XI.

Reparaturen.

52. Reparaturen an den Hausanschlüssen bis einschließlich der Hauptsicherungen dürfen ausschließlich nur durch das städtische Elektrizitätswerk und zwar stets auf Kosten der Stromabnehmer durchgeführt werden.

53. Sowohl Hausbesitzer als auch Parteien sind verpflichtet, alle Reparaturen oder Ersatzlieferungen zu bezahlen, die das städtische Elektrizitätswerk nach den behördlichen Sicherheitsvorschriften als notwendig befindet, wie z. B. Austausch durchgebrannter oder vorschriftswidriger Sicherungspatronen, schlecht isolierter oder aus ungeeignetem Material (Eisen, Zink) hergestellter Leitungen usw.

54. Sind an einem Hausanschlusse mehrere Parteien (Hausinstallationen) beteiligt, so werden die Kosten der Reparatur dem Hauseigentümer zugerechnet.

55. Reparaturen an den Hausinstallationen sind in erster Linie den konzessionierten Installateuren zu übertragen. Das städtische Elektrizitätswerk übernimmt in der Regel nur umfangreichere mit Erneuerungen oder Abänderungen verbundene Herstellungen größerer Anlagen.

56. Reparaturen an Stromverbrauchern (Lampen, Bügeleisen, Kochern, Motoren) sind den konzessionierten Installateuren zu übergeben. Solche Reparaturen übernimmt das städtische Elektrizitätswerk nur ausnahmsweise in schwierigen Fällen.

§ XII.

Einstellung der Stromlieferung.

57. Dem städtischen Elektrizitätswerke steht mit Ausschluß jeder richterlichen Entscheidung oder Berufung das Recht zu, einer Installation den Strombezug gänzlich zu entziehen, ohne daß seitens des Abnehmers irgendwelche Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, wenn:

a) durch die Anlage eines Abnehmers Störungen im Leitungsnetze des städtischen Elektrizitätswerkes hervorgerufen werden. In solchen Fällen kann die Stromlieferung so lange verweigert werden, bis der Abnehmer auf seine Kosten wirksame Vorkehrungen zur Verhinderung der Störungen getroffen hat;

b) durch mangelhafte Erhaltung einer Anlage diese sicherheitsgefährlich wird;

c) den mit Legitimationen versehenen Organen des städtischen Elektrizitätswerkes der Zutritt zu allen Teilen der Anlage oder zu den Zählern verweigert oder unmöglich gemacht wird;

d) der Abnehmer Aenderungen oder Reparaturen an der bestehenden Anlage durch unbefugte Personen, zum Schaden des städtischen Elektrizitätswerkes oder ohne Anmeldung an dieses vornimmt;

e) mißbräuchliche Verwendung des elektrischen Stromes, oder eine Verletzung der Plomben an Zählern oder Sicherungen erfolgt;

f) der Abnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem städtischen Elektrizitätswerke nicht pünktlich nachkommt;

g) der Abnehmer erwiesenermaßen zahlungsunfähig wird, insbesondere bei Eröffnung des Konkurses über ihn.

58. **Jede unbefugte Stromentnahme aus dem Netze des städtischen Elektrizitätswerke wird strafgerichtlich verfolgt.**

59. Eine Entwendung elektrischen Stromes wird durch eigenmächtigen Anschluß von Stromverbrauchern vor dem Elektrizitätszähler, Strombegrenzer oder sonstigen Kontrollapparaten, durch Verwendung des Stromes zu Zwecken, für welche ein höherer Strompreis zu bezahlen ist oder durch Beeinflussung des Zählerganges begangen.

60. Mißbrauch des Stromes liegt vor, wenn Lampen, Motoren oder andere Stromverbraucher außerhalb der gestatteten Zeiten eingeschaltet werden.

61. In allen Fällen unbefugter oder eigenmächtiger Stromentnahme tritt außer der strafgerichtlichen Verfolgung und der Abschaltung des Stromes auch die Vorschreibung der sechsmonatigen Stromgebühr rückwirkend in Kraft, deren Betrag sofort fällig wird.

62. Das Elektrizitätswerk ist berechtigt, sowohl für Lampen, als auch für Motoren oder technische Apparate Verschlüsse u. s. w. anzubringen, die Veränderungen im elektrischen Verbrauche dieser Vorrichtungen zu verhindern oder die Stromentnahme auf bestimmte Stunden beschränken.

§ XIII.

Zähler, Meß- und Kontrollapparate.

63. Die Elektrizitätszähler sowie sonstige Meß- und Kontrollapparate werden den Parteien von dem städtischen Elektrizitätswerk entweder leihweise oder gegen Kauf beigestellt und auf Kosten der Parteien anmontiert. Das städtische Elektrizitätswerk ist berechtigt, bei jeder Partei Zähler nach freiem Ermessen anzubringen und die Montierungskosten von der Partei einzuheben. Widerspruch gegen die Anmontierung eines Zählers ist unstatthaft.

Bei leihweiser Beistellung sind für diese Apparate Mieten in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten, die von Zeit zu Zeit bekannt gegeben werden und in der Regel der Verzinsung und Amortisation des Zählerpreises, vermehrt um die Kosten der Erhaltung, Erneuerung, Reparatur und periodischen Ueberprüfung der Zähler entsprechen.

64. Für die mietweise angebrachten, dem Elektrizitätswerke gehörigen Zähler sind die betreffenden Parteien dem Elektrizitätswerke voll haftbar und ersatzpflichtig und zwar in jedem Falle auch dann, wenn der Zähler durch Elementarereignisse, Zufall oder Eingriffe fremder Personen beschädigt wird.

65. Erleidet ein mietweise beigestellter Zähler eine Beschädigung durch Stromüberlastung, so ist der Abnehmer voll ersatzpflichtig, wenn er den Stromverbrauch in seiner Installation durch nicht angemeldete Zuschaltungen oder durch fehlerhafte Gebarung über das dem städtischen Elektrizitätswerke bekannt gegebene Ausmaß erhöht hat.

66. Die Erhaltung, Reparaturen, periodischen und fallweisen Ueberprüfungen und Nacheichungen der von dem städtischen Elektrizitätswerke käuflich erworbenen Zähler gehen zu Lasten der Partei, doch ist die gesamte Gebarung mit solchen Zählern ausschließlich dem städtischen Elektrizitätswerke vorbehalten.

67. Der Abnehmer ist verpflichtet, die mietweise beigestellten Zähler und Kontrollapparate vor Beschädigungen zu schützen und die Plomben der mietweise beigestellten und eigenen Zähler vor jeder Verletzung zu bewahren.

68. Beobachtet ein Abnehmer Unregelmäßigkeiten im Gange oder ein Stillstehen eines Zählers, so hat er dem städtischen Elektrizitätswerke hievon sofort Mitteilung zu machen.

69. Sollte ein Abnehmer Zweifel in die Richtigkeit der Angaben eines mietweise beigestellten Zählers setzen und dessen Ueberprüfung verlangen, so sind die Kosten der Ueberprüfung vom Abnehmer zu tragen, wenn die Zählerangaben die in den staatlichen Vorschriften festgesetzten Fehlergrenzen nicht überschreiten; andernfalls geht die Ueberprüfung, Reparatur oder Auswechslung auf Kosten des städtischen Elektrizitätswerkes.

70. Prüfgebühren für Zähler:

für einen Wechselstromzähler	Din 20.—
„ „ 2 phasigen Drehstromzähler	„ 30.—
„ „ 3 „ „	„ 40.—

71. Für Prüfung größerer Zähler, die von dem städtischen Elektrizitätswerke nicht bewirkt werden kann, sind außer der Prüfgebühr, welche die Eichstation verlangt, auch die Kosten des Hin- und Rücktransportes von der Partei zu bezahlen, falls der Zähler in Ordnung befunden wird. (Punkt 69.)

72. Wenn ein Zähler erwiesenermaßen unrichtige Angaben macht, zeitweise oder ganz stehen bleibt, so wird der Stromverbrauch des betreffenden Monates (Zeitraumes) nach dem ordnungsmäßig ermittelten Verbrauche des vorhergegangenen und darauf folgenden Monates (Zeitraumes) als Durchschnitt berechnet.

73. Jede Partei hat das Recht, die Ueberprüfung ihres Zählers auf eigene Kosten in einer Eichstation zu verlangen.

74. **Zähler, die nicht von dem städtischen Elektrizitätswerke gemietet oder gekauft wurden, werden an das städtische Elektrizitätswerk unter keiner Bedingung angeschlossen.**

§ XIV.

Bezahlung des Stromes.

75. Die Preisberechnung des an die Abnehmer gelieferten Stromes erfolgt auf Grund des durch Elektrizitätszähler ermittelten Verbrauches nach dem vom Gemeinderate festgesetzten Tarife.

76. Beschwerden gegen die verrechnete Strommenge sind innerhalb 8 Tagen vom Tage der Rechnungslegung beim Elektrizitätswerke einzubringen, späterhin hat der Abnehmer kein Recht, die Berechnung des Stromverbrauches zu bestreiten.

77. Die Bezahlung des bezogenen Elektrizitätsstromes erfolgt in Monatsraten im nachhinein, wobei gleichzeitig auch die Zählermiete im vorhinein eingehoben wird.

78. Die Rechnungsbeträge sind bei Ueberreichung des Stromverbrauchbüchels sofort zu bezahlen. Sollte das städtische Elektrizitätswerk in Ausnahmsfällen einen Zahlungsaufschub bewilligen, so werden für den Rückstand 20% Verzugszinsen berechnet. Der ausnahmsweise Zahlungsaufschub darf nur einmal im Jahre und auf höchstens 14 Tagen bewilligt werden.

79. Für Rechnungen, die wegen angezweifelter Zählerangaben beanständet werden, sind Anzahlungen im Betrage des letzten richtig bemessenen Monates zu leisten. Nach Ueberprüfung des Zählers wird dann die definitive Abrechnung, eventuell nach Punkt 72, vorgenommen.

§ XV.

Stromverrechnung nach Elektrizitätszählern.

80. Bügeleisen, Kochtöpfe, Brennscheerenwärmer, Föhnapparate, Staubsauger, Haushaltungsmotoren und dergleichen werden, sofern der Stromverbrauch dieser Apparate 1 Kilowatt nicht übersteigt, an den Lichtzähler angeschlossen, zahlen also den Lichtpreis. Bei einem Energiebedarfe über 1 Kilowatt können für derartige Apparate besondere Zähler und die Verrechnung nach dem Kraftpreise gefordert werden.

§ XVI.

Vertragsdauer.

81. Die Abnehmer sind zur tarifmäßigen Abnahme des elektrischen Stromes auf ein Jahr vom Tage des Beginnes der Stromlieferung an verpflichtet. Nach Ablauf dieser Frist kann der Strombezug seitens des Abnehmers vierteljährig im Vorhinein bei Beginn eines jeden Quartales schriftlich dem Elektrizitätswerke gekündigt werden.

82. Dem Elektrizitätswerke steht es frei, in besonderen Fällen, wie z. B. Wegsiedelung u. s. w. sowohl von der Erfüllung des vorerwähnten Jahres als auch der vierteljährigen Kündigung abzusehen. Todesfall des Abnehmers entbindet die Erben von den vorstehenden Verpflichtungen gleichfalls.

83. Dem Elektrizitätswerke steht ebenfalls vierteljähriges Kündigungsrecht wie dem Abnehmer zu.

§ XVII.

Motoren.

84. Das städtische Elektrizitätswerk schließt Asynchron-Motoren über 9 PS normaler Leistung nicht an das Netz an. Motoren von 10 PS oder höherer Leistung müssen Synchronmotoren oder Asynchronmotoren ohne Blindstromverbrauch sein.

85. Wenn durch fehlerhafte Handhabung des Anlassers, infolge zeitweiser Ueberlastung eines Motors oder dadurch, daß der Motor beim Ausbleiben des Stromes in eingeschaltetem Zustande belassen wird, die Sicherungen öfter durchschmelzen, oder der automatische Ausschalter ausspringt, so wird der Motor vom Netze abgeschaltet.

86. Das städtische Elektrizitätswerk ist berechtigt, den Betrieb von Motoren zu Zeiten starker Belastung des Netzes mit Lichtstrom zu untersagen.

87. Mit Besitzern von Synchronmotoren werden begünstigende Sonderabkommen abgeschlossen, welche sich auf die Abgabe voreilenden Blindstromes in das Netz beziehen.

§ XVIII.

Besondere Vereinbarungen.

88. Das Elektrizitätswerk behält sich das Recht vor, von Fall zu Fall Ausnahmen hinsichtlich der Anschlüsse und Stromlieferungsbedingungen eintreten zu lassen und mit einzelnen Abnehmern Sonderabmachungen zu treffen.

Folgende Installateure sind zur Zeit (1925) berechtigt, Installationen für Licht und Kraft auszuführen:

Franc Belak, Prešernova ul. 3. **Jakob Pajk,** Gosposka ul. 9. **Konrad Korošec,** Mariborska cesta 11. **Josip Sever,** Glavni trg 9.

Druck und Verlag der Vereinsbuchdruckerei „Celeja“ in Celje.

spielt! — Ljubljanaer „Narodni Dnevnik": Ein schändlicher und jugoslawischer Skandal ist der Entwurf des Pressegesetzes, aber der Entwurf des Volksschulgesetzes ist noch skandalöser, weil er unsere Jugend betrifft.

Die kroatischen Separatisten und das slowenische Lied. Der Ljubljanaer „Jutro" berichtet, daß der Zagreber Gemeinderat 1,000.000 Dinar für die Jahrtausendfeier des kroatischen Königtums gestiftet habe, wovon der separatistische kroatische Sokol 250.000 und der Verein der Kroatinnen 300.000 Dinar zugewiesen erhielten. Das Ansuchen des ältesten Zagreber Gesangvereines „Kolo" um die Gewährung einer Unterstützung für eine ausländische Tournee wurde mit der interessanten Begründung abgelehnt, daß der Verein im Ausland nicht nur kroatische, sondern auch slowenische Lieder singen werde. — Uns erscheint diese Darstellung des „Jutro" unglaubwürdig.

Der internierte Führer der Radičianer Dr. Maček wurde wegen Krankheit in sein Heim überführt, wo ihm, wie der „Narodni Dnevnik" berichtet eine Polizeiwache vor die Wohnung aufgepflanzt wurde, die sich jeden Moment davon überzeugt, ob der Kranke nicht ausgeflogen ist. Bezeichnend für den Takt des Zagreber Polizeichefs, meint der „Narodni Dnevnik", ist der Umstand, daß es dem schwer Kranken einen Spezialisten für Geschlechtskrankheiten geschickt habe, dessen Hilfe aber Maček absolut nicht bedürftig sei.

Neue Kurse für Maschinenschreiben, slowenische und deutsche Stenographie sowie ein Buchhaltungsunterricht beginnen an der Privat Lehranstalt Ant. Rud. Legat in Maribor am 1. Juli l. J. Prospekte und Einschreibungen im Schreibmaschinengeschäfte Ant. Rud. Legat & Co., Maribor, **Slovenska ulica 7,** Telephon 100. Keine Filiale!

Die zwölf Apostel waren die Verbreiter des christlichen Glaubens. — Tausende Geheilter verbreiten den guten Ruf des Radeinerwassers!

Wirtschaft und Verkehr.

Gegen die unerträglichen Steuerlasten in Slowenien

Am Sonntag fand im großen Saale des Hotels „Union" in Ljubljana eine zahlreich besuchte Versammlung statt, auf welcher Redner aller Parteien gegen die unerträgliche Steuerbelastung in Slowenien protestierten. Der demokratische Minister Dr. Žerjav und sein Gehilfe Mohorič hatten Begrüßungstelegramme geschickt, in denen die Notwendigkeit eines konzentrischen Hinarbeitens auf ein einheitliches Steuergesetz betont wurde.

Der Vorsitzende der Versammlung Herr Fröhlich führte in seiner Rede u. a. folgendes aus: Bevor wir zugrundegehen, wollen wir uns entschlossen wehren, wie sich ein kleines Würmchen wehrt.

Ich appelliere an die Vertreter aller Behörden, uns vor dem wirtschaftlichen Ruin, der uns droht, zu retten. Daß er uns droht, beweisen die zahlreichen Konkurse. Als wir voriges Jahr tagten, bewiesen wir die unhaltbaren Zustände, die infolge der außerordentlich hohen Besteuerung entstanden sind. Wir waren überzeugt, daß man uns die 30%ige Haussteuer nachlassen werde, wie man uns versprochen hatte. Der Finanzminister hat das nicht getan. Damals trösteten wir uns, weil wir wollten, daß den Beamten soviel gegeben werde, daß sie leben können. Die Beamten haben nichts bekommen. Wir taten unsere Pflicht, die Regierung aber nicht. Jetzt ist Schluß mit unserer Geduld. Vor den Wahlen hat man uns viel versprochen. Ich appelliere an die Abgeordneten, sich der Steuerzahlen anzunehmen. Die bisherige Invalidensteuer wurde um 20% erniedrigt, jetzt aber um 40% erhöht. Der Finanzminister sagt, daß er die Erhöhung für die Anschaffung von militärischen Bedarfsartikeln verwenden werde, und verlangt noch 20 Prozent Erhöhung, sodaß wir 60% Invalidensteuer zahlen werden. Er ging noch weiter und legte jedem manuellen Arbeiter eine Steuer von 2% auf. Wenn wir nach Beograd uns beschweren kommen wegen solcher Lasten, lacht man uns im Ministerium aus: „Denkt nur nicht an eine Steuerreform, ihr werdet sie noch ein paar Jahre nicht erleben!" ... In Domžale zahlt man von 100 Dinar Miete 111 Dinar Steuer! Alle unsere Beschwerden haben wir dem Sektionschef für die direkten Steuern vorgelegt. Er sah sie durch und sagte: „Mögen doch die Slowenen zahlen, was geht uns das an!" Gibt es in irgendeinem Staate der Welt eine derartige Belastung? In Slowenien zahlen wir jedes Jahr mehr als vorgeschrieben ist. Statt eines Zwölftels aller Steuern zahlen wir ein Siebentel. Diesen Monat wurden 10 Konkurse angemeldet. Slowenien muß zugrundegehen, wenn das so weiter gehen wird.

Der Vizepräsident der demokratischen Partei Herr Tuk erklärte: Die Praxis der Steuervorschreibung in Slowenien verursacht den Untergang des Gewerbe- und Kaufmannsstandes, den Ruin der ganzen Wirtschaft. Früher erlaubte man Erleichterungen bei der Zahlung der vorgeschriebenen Steuern; jetzt sind alle Erleichterungen aufgehoben. Die Steuerbehörden bewilligen keine Ratenzahlungen mehr. Sie haben unbarmherzig zu pfänden und sich auf die Besitze einzutabulieren begonnen. Die Finanzverwaltung ist nicht dazu da, jeden Steuerzahler bis aufs Mark auszusaugen.

Der Abg. Smodej führte aus, daß für das Steuerjahr 1924—25 Slowenien nach dem Staatsvoranschlage 74 Millionen direkter Steuern hätte zahlen sollen, tatsächlich zahlte es aber 114 2 Millionen Dinar. Für die Monate Jänner, Februar und März dieses Jahres zahlte Slowenien 33 Millionen statt der im Voranschlag vorgesehenen 19 Millionen; Serbien jedoch statt der vorgesehenen 47 Millionen bloß 37 Millionen, also um 10 Millionen weniger, während Slowenien um 14 Millionen mehr zahlte. „In privaten Gesprächen", fuhr Abg. Smodej fort, „mit vielen Steuerbemessern und maßgebenden Personen aus der Finanzdelegation habe ich oft betont, daß es nicht nur eine Absurdität, sondern geradezu eine Sünde ist, daß eigene Leute mehr aufmessen, als sie nach dem Gesetz müssen. Der Beamte hat seine Pflicht und die muß er erfüllen, ob es ihm lieb ist oder nicht. Aber mehr ist nicht notwendig als im Gesetze. Wer sich in dieser Hinsicht vergeht, ist kein Sohn unseres Volkes, sondern er arbeitet gegen dasselbe".

Der Abg. Pucelj erklärte u. a., daß seine Partei mit großem Idealismus in die verfassunggebende Versammlung in Beograd geflogen sei. „Wir glaubten, daß dort alles schön brüderlich und gerecht und in Ordnung sein werde und daß wir die Lebensbedingungen in Ordnung bringen würden, wie wir es uns erträumten. Es kam aber die Enttäuschung. Für alle noch nicht, aber auch derer, für die sie noch nicht gekommen ist, wartet sie! Die Budgetzwölftel sind in schändlicher Gestalt wieder aufgetreten. Die Regierung bringt Zwölftel vor das Parlament und verlangt von ihm, daß es für ihre Dringlichkeit stimme! Ist es nicht eine Schande, daß wir abstimmen müssen, ohne den Entwurf vor uns zu haben? Die Druckerei hatte nicht Zeit genug, ihn zu drucken. Abg. Krajač fand zufällig ein Exemplar des Budgets, aus dem ersichtlich ist, daß die Ausgaben vergrößert werden, daß aber die früheren nicht beseitigt werden. Die Zwölftel werden ihre alten Ausgaben behalten und noch neue dazufügen."

Wichtig für Holzhändler. Aus Fachkreisen wird uns geschrieben: Wieder sind in Slowenien massenhaft ausländische Holzhändler besonders aus Italien und auch aus Deutschland und der Schweiz aufgetaucht, die sich als Holzindustrielle oder als Besitzer von Großholzhandlungen ausgeben und sogar große ausländische Bankhäuser als Referenzen anführen. Einige kaufen in kleinerem Stile, manche aber sogar großzügig ein, machen Abschlüsse von Hunderten von Waggonen und bestellen sogleich größere Partien zur sofortigen Ablieferung. In manchen Fällen zahlen sie sogar die erstgelieferte Partie, in vielen Fällen verlangen sie aber mit Rücksicht ihrer großartigen Referenzen und auf ihr Großholzhandlungsgeschäft die sofortige Lieferung auf Kredit. Manchesmal werden sogar 20—30 und noch mehr Waggons bezahlt; das Ende der Lieferung wird zum Schlusse doch nicht bezahlt und so werden immer unsere Holzhändler und Produzenten ganz erheblich geschädigt und betrogen. Wir warnen daher jedermann, sei es Klein- oder Großholzhändler, Sägewerksbesitzer oder anderer Produzent, keinem ausländischen Holzhändler trotz aller Referenzen ohne vorherige Bezahlung, ohne Erstellung des Akkreditivs oder vollkommene Sicherstellung irgend etwas auf Kredit zu liefern, da solche Lieferungen gewöhnlich dann gar nicht bezahlt werden und im gerichtlichen Wege meistenteils nicht einzutreiben sind.

Sie wollen lesen!

Zu stark herabgesetzten Preisen verkaufe ich eine grössere Anzahl leicht beschädigter Bücher.

Besuchen Sie meinen Laden!

Besichtigen Sie meine Auslage!

Fritz Rasch, Buchhandlung.

Grosses Zimmer

möbliert oder unmöbliert, mit elektrischem Licht, Parkettboden, event. Klavierbenützung, ist an besseren stabilen Herrn oder Fräulein zu vermieten. Adresse in der Verwaltung des Blattes. 31017

Gesucht

Kontoristin

der slovenischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig, mit schöner Handschrift für eine Fabrik im Sanntal. Offerte unter „A. F." an die Verwaltung des Blattes.

PHOTOAPPARATE

alle Bedarfsartikel für Berufs- und Amateurphotographen in reicher Auswahl im Photosporthause

A. PERISSICH, CELJE

Slomskov trg 3—4, hinter der Pfarrkirche

En gros, en detail. Preislisten auf Wunsch. Fachmännische Auskünfte.

DRUCK SORTEN

für Industrie, Handel und Gewerbe in einfacher u. feinster Ausführung liefert

„CELEJA"

Celje, Prešernova ulica 5

Kindergärtnerin

der slowenischen, deutschen und ungarischen Sprache mächtig, sucht Stelle zu 1—2 Kindern zu feiner Familie. Adresse in der Verwaltung des Blattes. 30987

1900	Einlagenstand 1924: Din 10,000.000·—	1925

Spar- und Vorschussverein in Celje

registrierte Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung

Hranilno in posojilno društvo v Celju

(registrovana zadruga z neomejeno zavezo)

im eigenen Hause :: Glavni trg Nr. 15

übernimmt

Spareinlagen

gegen günstigste Verzinsung

je nach Höhe der Einlage und Kündigung.

Gewährt Bürgschafts- und Hypothekar-Darlehen sowie Kontokorrent-Kredite mit entsprechender Sicherstellung unter den **günstigsten Bedingungen.** Die Renten- und Invalidensteuer von den Spareinlagezinsen trägt die Anstalt.

Als Magazineur

oder Platzmeister sucht ein Mann mit verschiedenen Fachkenntnissen Stelle, der slovenischen u. deutschen Sprache mächtig, mit schöner Handschrift. Zuschriften übernimmt Lud. Dovečar, Maribor, Kurilniška cesta 5.

Fräulein, 30 Jahre alt, sucht eine Stelle als

Stütze der Hausfrau

Kann gut kochen. Gefl. Anträge an die Verwaltung des Blattes. 31015

Eisenhändler

nur tüchtige, perfekte Kraft, slovenisch und deutsch, wird unter günstigen Bedingungen ehestens akzeptiert. Offerte unter „Eisenhändler 31001" an die Verwaltung des Blattes.

Als Gutsverwalter

oder Wirtschafter sucht ein Mann mit bescheidenen Ansprüchen Stelle; derselbe ist im gesetzten Alter, verheiratet, kinderlos, slovenisch und deutsch sprechend, tüchtig in allen Zweigen der Landwirtschaft u. Viehzucht. Gefl. Zuschriften an Ludwig Dovečar, Maribor, Kurilniška cesta 5.

Politisches Opfer der Beamtenreduktion, ausserordentlich intelligenter, allseitig gebildeter Mann, sprachenkundig, Spezialist in Buchhaltung und Korrespondenz, sucht Stelle in Handels- oder Industrieunternehmen. Erstklassige, verlässliche Kraft, allseitig empfohlen, fleissig, energisch und bescheiden in Ansprüchen. Geeignet für jeden Vertrauensposten, in Kanzlei, Lager, Magazin, Oekonomie, Fabrik etc. Zuschriften unter „Empfohlene Kraft 30994" an die Verwaltung des Blattes.

Klavierlehrerin

Marie Balogh, Savinjsko nabrežje Nr. 1, erteilt auch während der Ferienzeit Unterricht.

Nett möbliertes Zimmer

mit Verpflegung, sofort zu vermieten. Adresse erliegt in der Verwaltung dieses Blattes. 31012

Möbl. Zimmer

mitte der Stadt, gassenseitig und schön gelegen, mit elektr. Licht, ist sofort samt voller Pension an einen ständigen und soliden Herrn zu vermieten. Anzufragen in der Verwaltung des Blattes. 30998

Gnä' Frau! Spezerei- und Kolonialwaren, besonders aber Kaffee, weil täglich frisch gebrannt, kaufen Sie am besten bei der Firma

Celje, Glavni trg Nr. 3

Telephon Nr. 34

Schuh-Niederlage

St. Strašek, Celje

Kovaška ulica Nr. 1

Grosse Auswahl aller Arten Schuhe. Maßbestellungen und Reparaturen Billige Preise

Tel. 434 int.

Spezialist für Büromaschinen

Ivan Legat, Maribor,

Vetrinjska ulica 30.

Neuer Kinderwagen

und eine echte Skunks-Stola preiswert zu verkaufen. Adresse in der Verwaltung des Blattes. 31009

Groyer-Käse

vollfetter, prima Qualität, offeriert zur prompten und ständigen Lieferung zu 4—4 Laiben, in 20 Kilo-Postkolli

Käsefabrik Rudolf Bambach, Nemačka Crnja, Banat.

Prima

Eigenbau-Sortenweine

Reinriesling und Burgunder, Jahrgang 1923, flaschenreif, hat abzugeben

Leopold Slawitsch, Weingartenbesitzer in Ptuj.

Wegen

Uebersiedlung

des Geschäftes von der Gosposka ulica Nr. 4 in das Haus Gosposka ulica Nr. 27 werden alle Damen- und Herren-Strohhüte und Modelle mit 20% Nachlass verkauft.

Franc Cerar, d. zo. z., tovarna slamnikov in klobukov, Domžale. Verkaufslokal: Celje, Gosposka ul. 4.

ACHTUNG BÄCKER

Das beste Gebäck bei geringsten Regiespesen erzielen Sie nur durch den Gebrauch des ältesten, durch zwanzig Jahre im Bäckergewerbe erprobten Mittels

„DIAMALT"

Fabrikat Hauser & Sobotka A.G. Wien-Stadlau

flüssige Malzextrakt-Vorkriegsqualität.

Verlangen Sie Probesendung und Gebrauchsanweisung, welche gratis und franko zugeschickt werden. — Generalvertretung für das Königreich SHS: **Eduard Dužanec, Zagreb, Strossmayergasse Nr. 10**

Erhältlich für Celje und Umgebung bei Firma

GUSTAV STIGER

Grosshandlung Celje, Glavni trg

Das war sein erster Versuch

zur Erfindung eines wirksamen Hühneraugenmittels heute vor 19 Jahren. „Nlone Burgit" kochte nämlich die Rinde von Bachweiden ab und gewann so Salizylsäure, ein schon lange bekanntes Mittel zur Bekämpfung von Harnsäure und Hautverdickungen. Dieses Salizyl bildet auch heute noch einen Hauptbestandteil des Burgit-Hühneraugenpflasters, worauf sich seine rasche und sichere Wirkung gründet. Es ist aber nicht nur beim ersten Versuch geblieben, sondern im Verlauf von 19 Jahren hat sich die Richtigkeit der Zusammensetzung von Burgit in tausendfacher Anwendung erwiesen und auch die ärztliche Wissenschaft hat das bestätigt. Man tut gut, aus der guten Erfahrung so vieler Leidenden zu lernen und sich an das Erprobte zu halten. Andere Fabrikate als Burgit weise man deswegen von sich. Fragen Sie deshalb in der nächsten Apotheke oder Drogerie nach Burgit, wenn Sie es dort nicht bekommen sollten, lohnt es sich auch, einen Laden weiter zu gehen. Um Burgit zu bekommen, ist diese Mühe nicht zu groß. Bevor Sie sich aber ein anderes Mittel aufreden lassen, schreiben Sie lieber direkt an unsere Generalvertretung die Firma

Ivan Svetec, Novomesto,

die Ihnen gerne das Gewünschte zugehen läßt.

Preise der Doppelpackungen: Burgit-Hühneraugenpflaster Dinar 9·—, Burgit-Ballenpflaster Dinar 12·—, Burgit-Fußbad Dinar 10·—, 12 Doppelpackungen Dinar 100·—.

Auch Sie sollen auf die Pflege Ihrer Füße halten und sich unsere Broschüre über die vernünftige Fußpflege sofort kostenlos zusenden lassen.

Burgit Ges. m. b. H., Freilassing Bayern.

Wichtig! Aufbewahren!

(Fortsetzung folgt.)

Möbliertes Zimmer

sogleich zu vermieten. Anzufragen in der Verwaltung d. Bl. 30993

Halbgedeckter

Viktoriawagen

auf Gummiräder, für zwei Pferde, im guten Zustande, ebenso auch figurantes, rassiges Kutschenpferd, billig zu verkaufen. Adresse bei Frau Dr. Breschnik, Vojnik.

Einfamilienhaus

in Celje, 3 Zimmer, Küche, Speis, Badezimmer, grosse Kellerräume, Waschküche, Gemüsegarten, wegen Uebersiedlung zu verkaufen. Adresse in der Verwaltung des Blattes. 30972

Neue Hausschuhe

aus grünem Sammt, mit Ledersohle, sehr gut erhaltene Damen-Schnürschuhe, Halbschuhe, alle Nr. 36, eine fast neue Sitzbadewanne, sehr gut erhaltene Damenkleider (für ältere Damen) sind billig abzugeben nur vormittags von 9—11 Uhr in der Aškerčeva ul. 5, Hochparterre.

Motorrad

F. N. Einzilinder, mit Kuppelunggetriebe, 2 Uebersetzungen, Leerlauf, Kardanantrieb, in sehr gutem Zustande, preiswert zu verkaufen. Celjska auto in strojna delavnica, Ljubljanska cesta 11.

Eigentümer, Herausgeber und verantwortlicher Schriftleiter: Franz Schauer. — Druck und Verlag: Vereinsbuchdruckerei „Celeja" in Celje.